

# Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 7/2023

Freitag, den 22.12.2023

## AMTLICHER TEIL

### 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Heringen/Helme

Auf Grund der §§ 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 11.09.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

§ 7 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung i. V. m. dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird wie folgt ergänzt:

#### Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Heringen/Helme

#### B

#### Besondere Verwaltungskosten

#### 2. Ordnungsangelegenheiten

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 5,00 Euro  
bis 250,00 Euro
- b) Anfertigung von Passbildern in ausschließlich digitalisierter Form 8,00 Euro**  
(einmalige Verwendung)
- c) Für die Aufbewahrung von Fundsachen erhebt die Stadt Heringen  
Verwaltungskosten nach der Thüringer Allgemeinen  
Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) zum Thüringer  
Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Heringen/Helme tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt / Bürgermeister



## Satzung

### zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, i. d. F. d. 3. Änderung

Aufgrund des § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.09.2023 die nachfolgende Satzung i. d. F. d. 3. Änderung beschlossen.

#### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro, die sich aus 120,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag je Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.  
Nimmt der Stellv. Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Im Übrigen gilt § 6 Abs.7 ThürFwEntschVO entsprechend.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Wehrführer Auleben	60,00 Euro
Wehrführer Hamma	60,00 Euro
Wehrführer Heringen	70,00 Euro
Wehrführer Uthleben	70,00 Euro
Wehrführer Windehausen	70,00 Euro
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

stellv. Wehrführer Auleben	30,00 Euro
stellv. Wehrführer Hamma	30,00 Euro
stellv. Wehrführer Heringen	35,00 Euro
stellv. Wehrführer Uthleben	35,00 Euro
stellv. Wehrführer Windehausen	35,00 Euro
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs.7 ThürFwEntschVO.
- (5) Der Stadtjugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 Euro**.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendwart Auleben	50,00 Euro
Jugendwart Hamma	50,00 Euro
Jugendwart Heringen	50,00 Euro
Jugendwart Uthleben	50,00 Euro
Jugendwart Windehausen	50,00 Euro
Stadtgerätewart	70,00 Euro
Gerätewart Auleben	50,00 Euro
Gerätewart Hamma	50,00 Euro
Gerätewart Heringen	50,00 Euro
Gerätewart Uthleben	50,00 Euro
Gerätewart Windehausen	50,00 Euro

Stadtatenschutzgerätewart	70,00 Euro
stellv. Stadtatenschutzgerätewart	35,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	50,00 Euro

- (6) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3, erfolgt die Zahlung entsprechend der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Sonstige Aufwandsentschädigungen
- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| Einsatzpauschale            | 7,00 Euro pro Einsatz und Einsatzkraft                                       |
| Ausbildungspuschale         | 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer   |
| Lehrgangsabschlusspauschale | 20,00 Euro pro erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang nach FwDV2 + LFKS + ThJF |

Einen Anspruch auf Zahlung der Einsatzpauschale entsteht für Angehörige der Einsatzabteilungen, welche bei einer Alarmierung im Einsatz oder in Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus waren. Die Einsatzpauschale wird im Quartal ausbezahlt. Die Ausbildungspuschale wird nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung ausbezahlt, die Lehrgangsabschlusspauschale bei Vorlage eines Zertifikates.

### § 3 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Status- und Funktionsbeschreibung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 05.07.2021 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt / Bürgermeister



---

## Feuerwehrsatzung der Stadt Heringen/Helme i. d. F. d. 2. Änderung

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 11.09.2023 folgende Feuerwehrsatzung i. d. F. d. 2. Änderung beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

#### „Freiwillige Feuerwehr Stadt Heringen/Helme“

und besteht aus:

der Ortsteilfeuerwehr Auleben  
der Ortsteilfeuerwehr Hamma  
der Ortsteilfeuerwehr Heringen  
der Ortsteilfeuerwehr Uthleben  
der Ortsteilfeuerwehr Windehausen

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 21) bedienen.

## § 2

### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Heringen/Helme die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## § 3

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Heringen/Helme gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

## § 4

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- im Dienst zugezogene Verluste oder Schäden an Privateigentum
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## § 5

### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heringen/Helme haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Heringen/Helme zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Auf Vorschlag der Wehrleitung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss,
  - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder der Wehrleitung zu wählen.
- (2) Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird persönliche Dienst- und Schutzkleidung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stadt Heringen/Helme versichert die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegen Dienstunfälle bei der zuständigen Feuerwehrunfallkasse. Hierbei sind auch Angehörige versichert, die keine Arbeitnehmer sind.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

#### Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
  - (6) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
  - (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO). (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrleitung ihm
  - a) eine Ermahnung aussprechen,
  - b) einen mündlichen Verweis aussprechen,
  - c) die Entpflichtung beim Bürgermeister beantragen (§ 6 Abs.3).

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem jeweiligen Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) mit dem Tod.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.
- (4) Die Alters- und Ehrenabteilungen gestalten ihre Arbeit als selbständige Abteilungen der Ortsteilfeuerwehren.

## § 10

### Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme führt den Namen

#### „Jugendfeuerwehr Stadt Heringen/Helme“

und unterteilt sich in:

- Jugendfeuerwehr Auleben
  - Jugendfeuerwehr Hamma
  - Jugendfeuerwehr Heringen
  - Jugendfeuerwehr Uthleben
  - Jugendfeuerwehr Windehausen
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum 16. Lebensjahr.  
Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Ortsteilfeuerwehren
  - (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und durch den jeweiligen Wehrführer, die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

## § 11

### **Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 16 und 17) der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und Einwohner der Stadt Heringen/Helme ist.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen/Helme ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Wehrleitungen zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen/Helme ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## § 12

### **Stadtgerätewart, Stadtatemschutzgerätewart, Sicherheitsbeauftragter**

- (1) Der Stadtgerätewart führt die zentralen Ausrüstungs- und Bekleidungslager der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme und berät die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Er muss die Ausbildung zum Gerätewart an einer Landesfeuerwehrschule abgeschlossen haben.
- (3) Er wirkt bei der Beschaffung der Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienst- und Schutzkleidung mit.
- (4) Der Stadtatemschutzgerätewart ist für die Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme verantwortlich. Insbesondere ist er für die Überprüfung und die Instandsetzung der Atemschutztechnik verantwortlich. Er wirkt bei der Beschaffung der Atemschutztechnik mit und übernimmt die Überwachung der Atemschutzgeräteträger (Untersuchung, Ausbildung sowie die jährlichen Wiederholungsübungen). Ihn unterstützt der stellv. Stadtatemschutzgerätewart. Der Stadtatemschutzgerätewart sowie der stellv. Stadtatemschutzgerätewart müssen die Ausbildung zum Atemschutzgerätewart an einer Landesfeuerwehrschule abgeschlossen haben.
- (5) Der Stadtgerätewart, der Stadtatemschutzgerätewart sowie der stellv. Stadtatemschutzgerätewart werden auf die Dauer von 5 Jahren auf Vorschlag des Wehrführerausschusses vom Bürgermeister berufen.
- (6) Der Stadtgerätewart und der Stadtatemschutzgerätewart sind Mitglieder des Wehrführerausschusses (§ 15 Abs.1) mit beratender Stimme.
- (7) Der Sicherheitsbeauftragte hat den Träger der Feuerwehr bei der Unfallverhütung zu beraten und zu unterstützen.
- (8) Er muss die Ausbildung zum Sicherheitsbeauftragten abgeschlossen haben.
- (9) Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
  - auf Unfallgefahren aufmerksam machen und erkannte Mängel melden
  - das Vorhandensein der Schutzausrüstung zu kontrollieren
  - auf das Benutzen bzw. Tragen der Schutzausrüstung zu achten
  - die Feuerwehrangehörigen bei Sicherheitsfragen zu beraten
  - bei Feuerwehrhäusern, Fahrzeugen und Geräten auf deren sicherheitstechnischen Zustand zu achten und auf notwendige Reparaturen hinzuweisen
  - die tournusmäßige Überprüfung der Geräte und Technik zu überwachen
  - die Feuerwehrangehörigen zu unfallsicherem Handeln anzuhalten
  - nach Unfällen mit den Beteiligten beraten, wie zukünftig ähnliche Gefahren vermieden werden können
- (10) Er wird auf Vorschlag des Wehrführerausschusses vom Bürgermeister berufen.
- (11) Der Sicherheitsbeauftragte ist Mitglied des Wehrführerausschusses (§ 15 Abs.1) mit beratender Stimme.

## § 13

### **Stadtjugendwart**

- (1) Bei Vorhandensein von mehr als zwei Ortsteiljugendfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sollte ein Stadtjugendfeuerwehrwart gewählt werden. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann die Funktion eines Jugendfeuerwehrwartes ausüben.
- (2) Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang als anerkannter Jugendgruppenleiter an einer Jugendbildungsstätte erfolgreich besucht haben.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Wehrführerausschusses (§ 15 Abs.1) mit beratender Stimme
- (4) Er vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren der Ortsteile im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Heringen/Helme sowie auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er ist für die ordnungsgemäße Ausbildung und Führung der der Jugendfeuerwehren verantwortlich.

## § 14

### **Wehrleitung**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme je eine Wehrleitung gebildet.



- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Gerätewart.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung, des Jugendfeuerwehrwartes und des Gerätewartes erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang als anerkannter Jugendgruppenleiter an einer Jugendbildungsstätte erfolgreich besucht haben. Der Gerätewart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Lehrgang zum Gerätewart an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben. Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt durch die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren. Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährig eine Sitzung der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (4) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 15

### Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Heringen/Helme hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtgerätewart, dem Stadtatemschutzgerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten und dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen/Helme zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

## § 16

### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister sowie dem Stadtbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister vorzulegen.

## § 17

### Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Heringen/Helme statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. § 16 Abs. 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

## § 18

### Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Wehrleitung, der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder der Wehrleitung wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder der Wehrleitung zu wählen sind. In die Wehrleitung sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

## § 19

### Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.

**§ 20****Entschädigungen**

Die Höhe von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen/Helme, welche ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, ist in einer separaten Entschädigungssatzung zu regeln.

**§ 21****Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 22****Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt / Bürgermeister



---

## **Wasserwehrdienstsatzung der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme (WWDS) i. d. F. d. 1. Änderung**

Aufgrund § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme am 11.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Zweck des Wasserwehrdienstes, Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Heringen/Helme richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

**§ 2****Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Die Leitung der Wasserwehr besteht aus dem Bürgermeister und dem Stadtbrandmeister. Im Verhinderungsfall treten die jeweiligen Vertreter im Amt an ihre Stelle.
- (4) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen der Leitung der Wasserwehr u.a. nachfolgende Aufgaben:
  - über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie die Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Vermögenswerte, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern, Organisation der Warnung betroffener Personen und Unternehmen bei Überschwemmungsgefahren und der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit, Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen bei und nach Starkregenereignissen (Einläufe, Zuläufe, Durchlässe/Brücken usw.)Bei Bedarf Einrichtung von Wachdiensten (entsprechend Organisationsplan der Wasserwehr der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme), Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen, Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe
- (5) Die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme stellt einen Organisationsplan für die Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, er ist Bestandteil dieser Satzung. Eventuell notwendige Änderungen am Organisationsplan nimmt die Leitung der Wasserwehr selbständig vor.

**§ 3****Zuständigkeit**

- (1) Für die Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er wird von der Leitung der Wasserwehr unterstützt. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus.
- (2) Der Wasserwehrdienst wird auf die Feuerwehr der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen



des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort.

- (3) Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

#### § 4

##### Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Bauhof der Stadt Heringen/Helme wird zur personellen technischen und baulichen Unterstützung beteiligt.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Für die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Wasserwehr gilt die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Freiwilligen Feuerwehr und Ortsteilfeuerwehren der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ entsprechend.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr oder eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Heringen/Helme.

#### § 6

##### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt / Bürgermeister



## Satzung

### über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Heringen/Helme

Auf Grund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom **04.12.2023** folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Stadt Heringen/Helme beschlossen:

#### § 1

##### Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Heringen/Helme unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Näheres regelt § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

#### § 2

##### Steuerfreiheit

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
2. Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.

3. Sanitäts- und Rettungshunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, in der erforderlichen Anzahl

### § 3

#### Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- |    |                     |            |
|----|---------------------|------------|
| 1. | den ersten Hund     | 50,00 Euro |
| 2. | den zweiten Hund    | 70,00 Euro |
| 3. | jeden weiteren Hund | 90,00 Euro |

Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuer im gesamten Gebiet der Stadt Heringen/Helme für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund 240,00 Euro

2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten (analog zu § 3 Abs. 2 ThürTierGefG) Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

### § 6

#### Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

### § 7

#### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.  
Wird der Hund während des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund bei der Stadt Heringen/Helme abgemeldet wurde.
- (3) Näheres regelt die Anzeigepflicht nach § 10.

## § 9

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 10

### Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Heringen/Helme einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Heringen/Helme - Steueramt - schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung, so ist dieses der Stadt Heringen/Helme - Steueramt - innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
  2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht des Hundes,
  3. Chipnummer,
  4. Anzahl der insgesamt im Haushalt lebenden Hunde,
  5. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Heringen/Helme,
  6. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
  7. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und
  8. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Nummer der Hundesteuermarke und Chipnummer eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Heringen/Helme - Steueramt - zu geben.
- (5) Endet die Haltung eines gefährlichen Hundes, gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Stadt übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 der Satzung seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
  2. entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
  3. entgegen § 10 Abs. 6 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 5 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 • geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuern in der Stadt Heringen/Helme tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 05.12.2011 außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt Bürgermeister



**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Heringen/Helme  
**Redaktion:** Hauptamt  
**Anschrift:** OT Heringen, Straße der Einheit 100,  
99765 Heringen/Helme  
**Telefon:** 036333 67243  
**Telefax:** 036333 67273  
**E-Mail** info@stadt-heringen.de

**Internet:** [www.stadt-heringen.de](http://www.stadt-heringen.de)  
**Herstellung & Verteilung:** REGIONALE-Verlag, OT Auleben  
Eichenbielsgraben 1, 99765 Heringen/H.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**  
Das Amtsblatt für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt.  
Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/Helme für 1,00 € zu beziehen.